

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

- Zusendung per E-Mail: XXXXXXXXXXXXX_-

Berlin, 06.09.2022

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu diesem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass die Tendenz, Verbänden für die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben nur wenige Tage oder gar Stunden Zeit zu heben, in diesem Fall durchbrochen wurde. Es ist notwendig, dass eine angemessene Fristsetzung künftig bei allen Beteiligungen durch alle Bundesministerien erfolgt. Wir bedanken uns ebenso für die umgehende Beantwortung der Rückfrage, auch wenn die Antwort bzgl. Fallbeispielen weniger konkret ausfiel als erwartet.

Die geplante Einfügung von § 80c VwGO ist abzulehnen.

Der Wesenskern dieses Paragraphen wäre es, das Schaffen von Tatsachen auch auf Grundlage rechtswidriger Genehmigungsentscheidungen zu erleichtern.

In Absatz 2 bleibt völlig unbestimmt, wann „offensichtlich ist“, dass ein rechtlicher Mangel „in absehbarer Zeit behoben sein wird“ und deshalb außer acht bleiben könne. Wird nach Absatz 2 eine Frist gesetzt und erst nach deren Ablauf die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt, so wird regelmäßig das Schaffen irreversibler Tatsachen erfolgt sein, die das Herstellung der aufschiebenden Wirkung in vielen Fällen völlig ins Leere laufen lässt. Der im Begründungstext behauptete „Schutz der Beteiligten“ wäre in der Realität nicht mehr vorhanden. Eilverfahren gegen rechtswidrig erteilte Zulassungen für die erfassten Arten von Vorhaben liefen damit insgesamt ins Leere. Dies verletzt unabhängig von der Art der Vorhaben das verfassungsmäßige Recht auf effektiven Rechtsschutz.

Gesetzestitel und Begründung sind zudem insofern irreführend, dass die Regelungen nicht nur Infrastrukturmaßnahmen erfassen oder der „Umstellung auf nachhaltige Energieversorgung“ dienen. Tatsächlich gehören zu den Vorhaben für die schneller Tatsachen geschaffen werden sollen beispielsweise auch fossile Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, Flughäfen, Straßen, Betriebspläne zum weiteren Abbau von Braunkohle und sogar Grundabtretungen dafür. (siehe Auflistung in § 48 Absatz 1 VwGO)

Viele dieser Vorhaben stehen dem in der Gesetzesbegründung genannten Ziel eindeutig entgegen.

Der vorgeschlagene § 80c Absatz 3 kann zu einer Flut zusätzlicher Gerichtsverfahren führen, da dann jeder von einer rechtswidrigen Entscheidung Betroffene zur Wahrung seiner Rechte einen eigenen Eilantrag stellen muss. Das läuft dem Ziel der Beschleunigung letztendlich zuwider und führt zu einem im Referentenentwurf verschwiegenen deutlich steigenden Erfüllungsaufwand sowohl für (betroffene) Bürgerinnen und Bürger, als auch für die Justiz.

Der vorgeschlagene § 80c Absatz 4 ist absolut entbehrlich. Die öffentlichen Interessen werden im Rahmen der Vollzugsfolgenabschätzung bereits jetzt berücksichtigt. Wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass bestimmte Infrastrukturvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen, wird dies den Gerichten und Verfahrensbeteiligten auch ohne § 80 c nicht entgehen.

Wir haben uns aus Kapazitätsgründen in dieser Stellungnahme auf den vorgeschlagenen § 80 c VwGO beschränkt. Das ist nicht als Zustimmung zu den anderen Inhalten des Referentenentwurfes zu verstehen, die wir nicht eingehend analysieren konnten.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass gerichtliche Eilverfahren der am wenigsten geeignete Ansatzpunkt sind um Entscheidungen im Infrastrukturbereich zu beschleunigen. Überlange Verfahrensdauern resultieren in den allermeisten Fällen aus unvollständigen Antragsunterlagen, die zu späteren Ergänzungen und erneuten Beteiligungsverfahren führen und/oder aus unterbesetzten Verwaltungen.

Mit freundlichem Gruß,

René Schuster